



Statuten des Vereins

I. Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Verein „Unternehmen Dürnten“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Dürnten.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung ökologisch nachhaltiger Ziele, insbesondere im Bereich erneuerbarer Energien, strebt deren Umsetzung bzw. Anwendung an und setzt sich ein für deren Akzeptanz auf privater, wirtschaftlicher und politischer Ebene.

Der Verein kann alle Mittel ergreifen oder Organisationen konstituieren, die zur Erreichung seines Zweckes geeignet sind, so insbesondere auch Genossenschaften, Stiftungen und andere Organisationen gründen, Liegenschaften pachten, erwerben, erstellen, verpachten, vermieten sowie belehnen lassen usw.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht, Passivmitgliedern und Gönnern ohne Stimmrecht welche auch juristische Personen sein können.

Art. 4 Für die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann eine sich um die Mitgliedschaft bewerbende Person ohne Angabe von Gründen abweisen.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Vorgängig sind die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Betroffene können ein Wiedererwägungsgesuch an die Generalversammlung richten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig

Art. 7 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren per Austrittsdatum jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und seinen Institutionen. Vereinsmitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins über ihre Beitragspflicht hinaus.

III. Finanzen

Art. 8 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- jährliche Beiträge der Mitglieder. Die jeweilige Beitragshöhe wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt und ist von den Mitgliedern bis Ende April des laufenden Vereinsjahres an die Vereinskasse einzuzahlen. Mitglieder, welche in der Zeit nach dem 30. Juni des betr. Vereinsjahres beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag;
- Subventionen und Beiträge von Behörden, Organisationen, Firmen und Privaten;
- Entgegennahme von Schenkungen und Legaten
- Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins

- e) allfällig erzielte Überschüsse bei Verkäufen und bei Führung von gewerblichen Unternehmungen
- f) allfällige Finanzerträge

Art. 9 Das Rechnungs- und Vereinsjahr wird vom Vorstand bestimmt.

IV. Organe

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle (nach ZGB Art. 69b6)

A. Die Generalversammlung

Art. 11 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftlichen Einladungen gehen an sämtliche Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte. Die Einberufung erfolgt ferner, wenn dies die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder verlangt.

Art. 12 Anträge für die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 13 Über andere als in den Traktanden verzeichnete Gegenstände kann die Generalversammlung nicht beschliessen. Solche Gegenstände sind vom Vorstand zur Prüfung entgegen zu nehmen und können an der nächsten GV traktandiert werden.

Art. 14 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der rechtsgültig Stimmenden gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 15 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Beschlüsse über Änderungen der Statuten, die Vereinigung mit einem anderen Verein ähnlicher Zweckbestimmung oder über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen. Die entsprechenden Vorschläge sind mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern ausformuliert zu unterbreiten.

Art. 17 Der Generalversammlung obliegen:

1. Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren;
2. Wahl der Revisionsstelle und Ersatzpersonen;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastungserklärung an den Vorstand
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge im statuarischen Rahmen.
5. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung, wobei ausschliesslich Kollektivunterschriften vorzusehen sind und in jedem Fall ein Vorstandsmitglied mitzuzeichnen hat.

Art. 19 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft als die Geschäfte es erfordern, oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 20 Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder nachträglich sich schriftlich einverstanden erklären, gefasst werden.

Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Für die Beschlüsse auf dem Zirkularweg ist die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins zu. Der Vorstand überwacht die Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins.

Art. 23 Er entscheidet über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 24 Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Weisungen und er kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Fragen einsetzen.

Art. 25 Er befundet über Annahme, Änderung der Bedingungen oder Rückweisung von Schenkungen, Subventionen und Legaten.

V. Auflösung

Art. 26 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Es ist einer Institution mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Die korrigierten Vereinsstatuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2015 in Dürnten genehmigt. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten.

Verein Unternehmen Dürnten

Markus Bless
Präsident

Max Linder
Aktuar